## Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	2
1	Einleitung  1.1 Themenwahl	3 4 4 4
2	Illegale Drogenmärkte  2.1 Marktteilnehmer 2.1.1 Anbieter 2.1.2 Nachfrager 2.1.3 Staat 2.2 Preiselastizität 2.3 Sozioökonomie 2.4 Ökonomie	7 7 8 9 9
3	Die Legalisierung  3.1 Das Konzept	12 12 12 13 13 14 14
<b>4</b> <b>5</b>	Analyse 4.1 Staatshaushalt	16

### **Vorwort**

#### **Abstract**

Das Ziel dieser Arbeit ist es, ein Konzept zu einer marktwirtschaftlichen Legalisierung zu erarbeiten und die Grundsätze auf die Schweizer Wirtschaft anzuwenden. Die theoretischen Grundsätze der Ökonomie von Schwarzmärkten werden auf den illegalen Schweizer Cannabismarkt angewendet und analysiert. Anhand den Ökonomischen Grundmitteln wird analysiert, wie sich eine Legalisierung und die Prohibition auf den vorherrschenden illegalen Drogenmarkt und dessen Konsumenten auswirkt. Das Konzept der marktwirtschaftlichen Legalisierung wird auf die Schweizer Wirtschaft abgebildet und analysiert.

## **Danksagung**

Ich danke allen Personen, die beim Erstellen dieser Arbeit mitgewirkt haben und ihre Ideen und Verbesserungen einfliessen lassen konnten.

Ganz besonders möchte ich meinem ehemaligen Mathematik Lehrer Andrin Schmidt danken, der mich immer unterstützte und meine Fähigkeiten förderte.

Ich danke meinem Betreuer Reto Ammann, der mir diese Arbeit überhaupt ermöglichen konnte und dessen Tätigkeit als Lehrperson an der Kantonsschule Zürich Nord mir die Basis für diese Arbeit lieferte.

Zudem möchte ich Frank Zobel danken, der mit seiner Arbeit im Bereich der Suchtforschung und Drogenpolitik einen erheblichen Beitrag zur Gesellschaft leistet und wichtige Daten für meine Arbeit zur Verfügung stellt.

## 1 Einleitung

#### 1.1 Themenwahl

Die Themenwahl verlief für mich sehr einfach, da mir schon von Anfang an bewusst war, dass ich eine Maturaarbeit im Bereich Wirtschaft und Recht schreiben wollte. Die Präferenz eine wirtschaftlich-rechtliche Arbeit zu schreiben. mischte ich mit meinen privaten Interessen im Bereich der Drogenpolitik. Dass die Wahl schlussendlich auf die Droge Cannabis fiel, kann man so erklären, dass der Konsum viele Menschen unserer Gesellschaft betrifft. Dies konnte ich auch bestätigen, nachdem ich durch die Hilfe von Statistiken die genaueren Zahlen betrachten konnte. Zur Zeit der Themenfindung waren in Deutschland und teilweise in der Schweiz gesundheitsschädliche synthetische Cannabinoide im Umlauf, was meine Aufmerksamkeit noch weiter auf die Cannabis Legalisierung zog. Anfangs war die Themenwahl sehr breit formuliert und schloss jeden Aspekt einer Legalisierung ein. Erst beim Erarbeiten der Quellen wurde mir bewusst, wie tiefgründig das Thema ist. Während der Phase der Erarbeitung der Quellen wurde das Thema immer weiter eingegrenzt, sodass am Ende der Fokus auf dem marktwirtschaftlichen Ansatz der Legalisierung lag. Das theoretische Konzept einer marktwirtschaftlichen Legalisierung wollte ich dann auf die Schweizer Wirtschaft abbilden.

#### 1.2 Aufbau der Arbeit

Die Einleitung enthält formale Informationen über die Arbeit und bietet dem Leser eine gute Basis für das Verständnis des Inhaltes. Dem Leser wird ein geschichtlicher Hintergrund über die Prohibition von Cannabis bis hin zur heutigen Zeit vermittelt. Zudem wird die Schweizer Drogenpolitik in Relation mit anderen Ländern gestellt, um so einen internationalen Vergleich zu machen. Im nächsten Kapitel wird der zurzeit präsente Drogenmarkt, namentlich der illegale Schwarzmarkt, mit ökonomischen Mitteln analysiert. Dem Leser soll klar werden, nach welchen Prinzipien die Akteure handeln und wie sich die Illegalität auf das Verhalten auswirkt. In der Analyse soll schon klar werden, aufgrund welchen wirtschaftlichen Faktoren eine Prohibition sich positiv aber auch negativ auf den Konsum der Gesellschaft auswirken kann. Im dritten Kapitel wird ein Konzept für eine mögliche Legalisierung erarbeitet. Das Konzept soll dabei möglichst den Werten der Schweizer Rechtsprechung und Politik entsprechen. Der Fokus liegt auf den nötigen Einschränkungen und der nötigen Rechtssprechung. Im Kapitel "Analyse" werden beide Modelle in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen miteinander verglichen. Die Schlussfolgerung dient dazu, die Ergebnisse abschliessend zusammenzufassen und eine abschliessende Meinung zu bilden.

#### 1.3 Methodik

Die zum grössten Teil vorherrschende Methodik ist die Literaturanalyse, wobei viele Teile auf eigenen Gedankengängen basieren. So wird für einzelne Zahlen auf bereits vorhandene Studien zurückgegriffen, da spezialisierte Organisationen eine weitaus bessere Datenbasis besitzen und eine höhere Studienteilnehmer befragen können. Das Ausweichen auf Studien ist mit dem Gesetz der grossen Zahlen zu begründen, dass eigene Studien viel stärker vom tatsächlichen Wert abweichen würden als Studien grosser Organisationen. Die Basis der Arbeit besteht aus Büchern, theoretisch-wissenschaftlichen Arbeiten rund um das Thema Legalisierung und Studien von unabhängigen Organisationen. Die Berechnungen der Arbeit wurden von Hand gemacht und nehmen sich die Datenwerte der Studien zu Hilfe.

## 1.4 Leitfragen

Die Leitfragen sind wirtschaftlicher und rechtlich-politischer Natur und beschäftigen sich vor allem mit Auswirkungen. Die erste Leitfrage konzentriert sich auf den illegalen Cannabismarkt der Schweiz. Es wird geklärt, wie er aufgebaut ist, wie die Akteure handelt und wie er aus ökonomischer Sicht aussieht.

Die zweite Leitfrage besteht daraus, wie man eine Legalisierung in der Schweiz durchführen würde und welche Einschränkungen man treffen muss. Dabei werden die Vorstellungen der Schweizer Politik und Gesellschaft miteinbezogen.

Die dritte Leitfrage fokussiert sich auf die Auswirkungen der Legalisierung und vergleicht sie mit der Prohibition. Vorteile werden mit den Nachteilen beider Situationen relativiert und bewertet, sodass die Schlussfolgerung die Frage beantworten kann, ob eine Legalisierung sinnvoll ist.

- 1. Wie funktioniert der präsente Cannabismarkt der Schweiz und wie sieht er aus?
- 2. Welche Massnahmen muss man treffen, damit eine marktwirtschaftliche Legalisierung den Vorstellungen der Schweizer Politik und Gesellschaft entspricht?
- 3. Wie unterscheiden sich die Legalisierung und die Prohibition wirtschaftlich und gesellschaftlich?

#### 1.5 Geschichte

Die Schweizer Drogenpolitik begann ab den 1920er Jahren an Bedeutung zu gewinnen. Der Einstieg stellt dabei die Internationale Opiumkonferenz dar. Die Internationale Opiumkonferenz führte zum ersten internationalen Abkommen über den Umgang mit Betäubungsmitteln. Die Opiumkonvention führte jedoch nur zu einem Vebot von Morphin und Kokain. Weitere Verschärfungen der Drogenpolitik

kamen erst 1951, als das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) verabschiedet wurde. Seit der Einführung des BetmG ist auch Cannabis als verbotenes Betäubungsmittel klassifiziert.

Die wichtigste Änderung des BetmG wurde im Jahr 2011 durchgeführt, als die Bevölkerung 2008 dem revidiertem Betäubungsmittelgesetz zustimmten. Seit der Änderung sind die Vier-Säulen-Politik und die Behandlungen mit Heroinabgaben feste Bestandteile. Die Vier-Säulen-Politik sieht vor, dass neben der Repression auch Massnahmen in Prävention, Schadensminderung und Therapie getroffen werden. So liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf der Durchsetzung der Repression, sondern auf dem Wohl der Gesellschaft. Der Konsum wird nicht mehr nur durch das Strafmass gesteuert, sondern auch durch Prävention gemindert. Bereits erkrankten Menschen werden gesetzlich vorgesehene Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Zur gleichen Zeit wurde über die Volksabstimmung über die Legalisierung von Cannabis abgestimmt. Die Vorlage wurde jedoch von zwei Dritteln der Bevölkerung abgelehnt. Man befürchtete, dass der Drogentourismus stark zunehmen würde, und wollte nicht internationale Abkommen verletzen. Die Befürworter waren nicht überrascht über den Verlust und nahmen die Diskussion gleich wieder auf. Die neuen Forderungen bestanden aus den Änderungen, dass der Konsum nur noch mit einer Ordnungsbusse bestraft werden kann. Dies führte zum ersten expliziten Schritt in Richtung einer Legalisierung von Cannabis, sodass die straffreie geringfügige Menge auf 10 Gramm festgesetzt wurde.

## 1.6 Heutige Lage

In der jetzigen gesetzlichen Lage ist der Besitz von Cannabis erst ab einer Menge über 10 Gramm strafbar, da es sich dann nicht mehr um eine geringfügige Menge handelt und man animmt, dass es sich nicht mehr um Eigenkonsum handelt. Der Umgang mit geringfügigen Mengen ist in Art. 19b BetmG geregelt. Der Konsum ist nach Art. 19a BetmG jedoch immer noch strafbar und wird mit einer Ordnungsbusse bestraft. Man kann bei Cannabis inzwischen von einer de facto Legalisierung für Konsumenten reden, da der Konsum gesetzlich gesehen zwar verboten ist, jedoch der Nachweis selten erbracht werden kann. Alle vom BetmG kontrollierten Substanzen befinden sich seit der Revidierung Betäubungsmittelgesetzes, das von der Bevölkerung im Jahr 2011 angenommen Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI). der unterstehen der Stoff Tetrahydrocannabinol (THC) und teilweise dessen synthetische Analoga der Kontrolle.

Cannabis ist mit grossem Abstand die meist konsumierte illegale Droge der Schweiz, obwohl sie dem Betäubungsmittelgesetz untersteht. Etwa 33.8% der Schweizer Bevölkerung [?] konsumierte bereits einmal in ihrem Leben Cannabis. Bei der jungen Bevölkerung sind die Zahlen noch viel höher, sodass bereits die

Mehrheit einmal Cannabis konsumiert hat. Das Wachstum der Zahlen ist seit Jahren positiv und es macht auch keinen Anschein, dass diese sich in Zukunft ändern werden. Die hohe Zahl an Konsumenten und die Entwicklung lässt die Frage offen, ob die Prohibition ihrem gewüschten Zweck dient oder ihr Ziel verfehlt.

Wenn man die Schweiz mit dem Rest der Welt vergleicht, wird man feststellen, dass sich die Schweiz auf der liberalen Seite befindet. Auch in der Gesellschaft herrscht keine generelle Abneigung gegenüber dem Cannabiskonsum und den Konsumenten.

## 2 Illegale Drogenmärkte

Die meisten psychoaktiven Substanzen werden auf illegalen Märkten, den sogenannten Schwarzmärkten gehandelt. Diese Märkte sind vor allem für ihre Kriminalität bekannt, namentlich Gewalt und Korruption. Dieses Kapitel erläutert die theoretische Ökonomie eines allgemeinen Drogenmarktes.

#### 2.1 Marktteilnehmer

Schwarzmärkte unterscheiden sich prinzipiell ökonomisch nicht gross von legalen Märkten. Ein Schwarzmarkt verhält sich wie ein freier Markt ohne staatliche Eingriffe, jedoch stehen die Anbieter in einer höheren Position.

#### 2.1.1 Anbieter

Ein Anbieter im Schwarzmarkt nimmt generell immer eine höhere Position als der Nachfrager ein. Sie können wie Kartelle oder sogar Monopole handeln und besitzen nahezu uneingeschränkte Macht über die Preisgestaltung. Händler können so hohe Margen anstreben und das potentielle Risiko durch einen Risikozuschlag ausgleichen. Hohe Margen ziehen alle Arten von Händlern gleichermassen an. Kleinere Anbieter werden hingegen zusätzlich aufgrund des Fehlen der Opportunitätskosten zum Markteinstieg bewegt. Neben der Preisgestaltung bringt auch das Fehlen der Justiz die Anbieter in eine höhere Position, da sie ohne Rechtsdurchsetzung ihre Forderungen mit Gewalt durchsetzen werden. Je höher man in der Lieferkette nach oben wandert, werden die Anbieter professioneller und gewalttätiger. Dies führt dazu, dass man die Annahme tätigen kann, dass der Anbieter dem Nachfrager immer überlegen ist. (siehe Abbildung)

Ein Marketing gibt es kaum, da die Anbieter möglichst unauffällig agieren wollen. Die Kundenbindung erfolgt durch die Kunden, die mittels Mund-zu-Mund Propaganda den Anbietern neue Kunden liefern. Auf den ersten Blick existieren nur wenige Anreize für Innovation, da das nachgefragte Produkt in Theorie ziemlich heterogen ist und nur durch den Reinheitsgrad variieren kann. Der grösste Teil der Innovation erfolgt nicht beim Produkt sondern bei den unternehmerischen Prozessen. Eine Erhöhung der repressiven Massnahmen der Polizei kann zur Folge haben, dass Anbieter mehr in Sicherheit und Anonymität investieren. Die direkte Folge davon ist, dass der Handel immer professioneller und verdeckter wird.

#### 2.1.2 Nachfrager

Die Interaktion zwischen Nachfrager und Anbieter basiert hauptsächlich auf Vertrauen. Gesetze können nicht auf das Handeln auf dem Markt angewendet werden, da beide Parteien illegal handeln und keine Partei eine Strafverfolgung riskieren will. Für Nachfrager existiert keine Sicherheit auf Qualität, Quantität und

Verfügbarkeit der Güter. Sie können Opfer von Betrug aber auch Gewalttaten werden, ohne dass sie sich wehren können.

Die Endkonsumenten, ein Teil der Nachfrager werden noch stärker als Händler, die als Nachfrager agieren, benachteiligt. Da Cannabis auch zu den suchterzeugenen Substanzen gezählt werden kann, werden die Prävalenzen der Konsumenten immer weiter steigen. Dies hat zur Folge, dass die Ausgaben der Konsumenten immer weiter steigen, bis sie nicht mehr in der Lage ihren Konsum zu finanzieren. Vielen Menschen bleiben in so einer Situation keine Opportunitätskosten mehr übrig, weswegen sie in die Beschaffungskriminalität abrutschen.

#### 2.1.3 Staat

Der Staat nimmt eine passive Position im Markt ein und ist kein direkter Marktteilnehmer, versucht aber mit Gegenmassnahmen entgegenzuwirken. Während früher das einzige Mittel die vollständige Marktregulierung durch Repression war, werden heute nicht nur repressive Massnahmen getätigt. Die Vier-Säulen-Politik ist das wichtigste Mittel der Schweizer Drogenpolitk. In 4 verschiedenen Bereichen werden Massnahmen getätigt, so dass das Schadensausmass des Drogenkonsums und Drogenhandels möglichst gering gehalten wird. Diese Politik ist in Art. 1a BetmG seit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes ein fester Bestandteil der Drogenpolitik.

- Prävention
- Therapie und Wiedereingliederung
- Schadensminderung und Überlebenshilfe
- Kontrolle und Repression

Das seit 2016 bewährte Vier-Säulen-Modell wurde mit vier weiteren Handlungsfeldern erweitert. Die Stategie wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegt und in einem Bericht der Öffentlichkeit mitgeteilt [?]. Neben den vier Hauptaufgaben wurden vier weitere Querschnittsaufgaben hinzugefügt. Die vier zusätzlichen Handlungsfelder dienen zur Steuerung und Koordination.

- Koordination und Kooperation
- Wissen
- Sensibilisierung und Information
- Internationale Politik

#### 2.2 Preiselastizität

Die Preiselastizität zeigt an, wie stark das Angebot oder die Nachfrage auf eine Preisänderung reagiert. Bei Cannabis wird die Preiselastizität der Nachfrage wie bei vielen Suchtmitteln sehr unelastisch eingeschätzt  $(-1 < \varepsilon_{xy} < 0)$ . Nach einer Studie beträgt der Wert für die Preiselastizität der Nachfrage -0.54% [?]. Die Preiselastizität von -0.54 ist der direkte Auslöser, dass eine Preiserhöhung von 1% einen Nachfragerückgang von 0.54% zur Folge hat.

Eine Prohibition wirkt aufgrund der unelastischen Nachfragekurve nicht positiv ein. Eine Verschärfung der Strafverfolgung der Händler und Produzenten bewirkt keinen grossen Rückgang der Nachfrage, jedoch eine Erhöhung des Preises. Die Händler schlagen auf ihre Preise einen Risikozuschlag auf und wälzen diesen an ihre Kunden ab. Da die Konsumenten aufgrund ihrer Sucht jedoch nicht auf ihr Gut verzichten können, sinkt die Nachfrage kaum.

Dieser Effekt wurde bereits analysiert und nennt man "rational addiction" [?]. Aus ökonomischer Sicht bringt die Prohibition nur bedingt einen Erfolg in der Bekämpfung des Drogenkonsums. Auf den ersten Blick scheint sie die gewünschte Wirkung zu zeigen, jedoch entsteht dadurch ein anderer Nebeneffekt. Dadurch dass die Preise steigen und die Nachfrage kaum zurückgehen kann, sind die Konsumenten gezwungen die hohen Geldsummen zu bezahlen. Dies führt zu einer erhöhten Beschaffungskriminalität der unteren Gesellschaftsschicht, somit ergibt sich eine erhöhte Kriminalität. Eine erhöhte Kriminalität liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit und steht somit dem Grundsatz des öffentlichen Interesses entgegen.

#### 2.3 Sozioökonomie

**Datenbasis** Als Datenbasis dient eine Umfrage vom Suchtmonitoring Schweiz [?]. Die Lebenszeitprävalenz stellt dar, wie viele Schweizer mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert haben. Die 12-Monatsprävalenz zeigt, wieviel Prozent der Bevölkerung in den letzten 12 Monaten Cannabis konsumiert haben.

**Prävalenz** Gemäss einer Befragung des Suchtmonitoring haben 33.8% der Schweizer Bevölkerung schon einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert. Die Tendenz ist seit Jahren leicht steigend und scheint auch kein Ende zu nehmen. So stieg die Lebenszeitprävalenz in 5 Jahren (2011 bis 2016) um 5 Prozentpunkte. Der Konsum ist in allen Altersklassen präsent und es herrscht keine generelle Abneigung gegenüber dem Konsum. Es zeichnet sich klar ab, dass vor allem jüngere Leute Cannabis konsumieren. Bei der jüngeren Bevölkerung von 20-34 Jahren ist es sogar die Mehrheit, die mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert hat.

Die 12-Monatsprävalenz ist von 5.0% auf 7.3% gestiegen, während die 30-Tagesprävalenz keinen grossen Anstieg aufzeigt. Anhand dem Verhältnis der

beiden Prävalenzen kann man erkennen, dass der chonische Konsum kaum angestiegen ist, jedoch die Bereitschaft zum Probekonsum gestiegen ist. Man kann annehmen, dass der Probierkonsum weiterhin ansteigen wird und sich dies in Zukunft in der Lebenszeitprävalenz zeigen wird. Die Entwicklung verrät auch, dass die Gesellschaft den Konsum nicht mehr stigmatisiert, auch wenn sie nicht konsumiert.

**Vergleich** Im Vergleich zu anderen illegalen Drogen hat Cannabis einen grossen Vorsprung. Die Lebenszeitprävalenz von den zwei nächsthöchten Substanzen sind wesentlich kleiner. Es konsumierten im Jahr 2016 4.2% aller Schweizer mindestens einmal in ihrem Leben Kokain und 3.9% Ecstasy.

**Schlussfolgerung** Aus den Daten erkennt man, dass Cannabis einen anderen Stellenwert in der Gesellschaft hat wie andere illegale Drogen. Der Konsum ist mittlerweile weit verbreitet und wird auch von der Mehrheit akzeptiert. Dies ist eine Voraussetzung, dass man überhaupt eine Legalisierung in Betracht ziehen kann.

Das Verbot scheint nicht die gewünschte Wirkung zu zeigen und die Entwicklung zeigt, dass immer weniger Schweizer das Gesetz beachten. Das Ziel der Prohibition ist es, den Konsum der Bevölkerung zu senken, jedoch steigen die Prävalenzen seit der Einführung der Prohibition.

### 2.4 Ökonomie

**Preis** Der durchschnittliche Preis für Cannabis befindet sich bei CHF 10.-, während der Preis von Haschisch mit CHF 13.- etwas höher liegt [?]. Den erhöhten Preis von Haschisch kann man so erklären, dass die Wirkung meistens viel potenter ausfällt und die Herstellung aufwendiger ist. Haschisch stellt im Gegensatz zu Cannabis ein konzentriertes THC Produkt dar.

**Marktvolumen** Alleine im Kanton Waadt werden pro Jahr 3.5 bis 5.1 Tonnen Cannabis konsumiert [?]. Wenn man das Marktvolumen vom Kanton Waadt auf die ganze Schweiz linear hochrechnet, kommt man auf ein gesamtschweizerisches Marktvolumen von 37.5-54.7 Tonnen.

Der Markt an THC-Produkten besteht aus zwei grossen Teilen, dem Markt von Cannabis und dem von Haschisch. Etwa 70% der Produkte bestehen aus Cannabis während die restlichen 30% Haschisch sind. Anteile anderer Produkte sind vernachlässigbar, da kein richtiger Markt existiert oder die Anteile zu klein sind.

#### Entwicklung THC

## 3 Die Legalisierung

In diesem Kapitel wird das Modell der marktwirtschaftlichen Legalisierung erläutert. Die marktwirtschaftliche Legalisierung verfolgt den Ansatz, den Markt so frei wie möglich zu gestalten. Es werden sowohl Auswirkungen auf die Nachfrage als auch auf den Staatshaushalt analysiert.

## 3.1 Das Konzept

Für eine mögliche Legalisierung existieren viele Ansätze, wie weit eine Legalisierung gehen kann. Eine Legalisierung bedeutet nicht, dass Cannabis ohne Einschränkungen für alle Menschen erlaubt wird. Zurzeit sind es drei Länder, die Cannabis legalisiert haben. Die Länder Südafrika, Uruguay und Kanada haben die Legalisierung mit verschiedenen Ansätzen und Einschränkungen durchgesetzt. Georgien wird nicht zu den Ländern mit einer Legalisierung gezählt, da zwar der Besitz und Konsum legal ist, jedoch der Anbau und Handel illegal bleibt. Es existiert kein Weg, um legal Cannabis zu besitzen.

**Südafrika** In Südafrika ist der Konsum und Anbau von Cannabis nur für der Eigengebrauch gestattet. Der Handel mit Cannabis und Cannabisprodukten bleibt jedoch weiterhin verboten.

**Uruguay** Uruguay ist das erste Land, das Cannabis für die Bevölkerung legalisiert hat. Die Legalisierung von Cannabis in Uruguay erfolgt unter strenger staatlicher Kontrolle. Bürger können monatlich maximal 40 Gramm Cannabis in Apotheken beziehen oder ihr eigenes Cannabis in Cannabis Social Clubs anbauen. Konsumenten werden in staatlichen Registern registriert und der Handel wird staatlich streng kontrolliert. Für Ausländer gibt es jedoch keine Möglichkeit Cannabis zu erwerben, da der staatliche Verkauf nur für volljährige Bürger vorgesehen ist. Diese Methode löst einen Teil des Schwarzmarktes auf, jedoch können sich Anreize bilden, dennoch auf den Schwarzmarkt auszuweichen. Touristen werden dennoch gezwungen auf den Schwarzmarkt auszuweichen. Der Konsum in der Öffentlichkeit ist strikt verboten und steht unter Strafe.

Kanada Kanada ist das erste Land. das Cannabis mit einem marktwirtschaftlichen Ansatz legalisierte. Die Einschränkungen können zwar je nach Provinz stark schwanken, jedoch kann man einige Trends erkennen. Die meisten Provinzen erlauben den Cannabiskonsum ab 19 Jahren und erlauben den Konsum überall, wo auch das Rauchen von Tabak erlaubt ist. In den meisten Provinzen existieren keine Limits für die Menge des persönlichen Besitzes. Die Händler unterstehen einer Lizenzierungspflicht und werden nur indirekt eingeschränkt. Es herrscht ein komplettes Werbeverbot auf Cannabis und die Verpackung muss den Vorlagen entsprechen.

Ein mögliches Schweizer Modell Die in der Arbeit angesprochene Legalisierung soll den Anspruch der Verdrängung des Schwarzmarktes so weit wie möglich erfüllen. Der marktwirtschaftliche Ansatz Kanadas eignet sich für die Erfüllung dieses Zieles. Ein Nebenziel, gefährdete Gesellschaftsgruppen zu schützen, wird durch eine Legalisierung weiterhin gestärkt, da der Jugendschutz erst auf den legalen Markt einwirken kann. Das Schweizer Konzept ist so aufgebaut, dass sowohl Konsum und Besitz als auch Handel und Anbau unter bestimmten Bedingungen legal ist. Niemand soll am Markteintritt gehindert werden, solange er sich an die Rahmenbedingungen hält. Ausser den unten genannten Einschränkungen soll die Ressourcenallokation dem freien Markt überlassen werden.

#### 3.2 Preisniveau

Um ein angemessenes Preisniveau zu finden, muss man sich stets den Zielen der Legalisierung bewusst sein. Durch eine Legalisierung möchte man den Schwarzmarkt zerstören und die Konsumenten weitestgehend in diesen integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen darf man den Preis nicht zu hoch ansetzen, da sich sonst ein neuer Schwarzmarkt bildet. Man will jedoch nicht die Nachfrage der Gesamtbevölkerung erhöhen. Dafür darf man den Preis nicht tiefer als das Preisniveau der Prohibition ansetzen. Das Ziel ist es, die Nachfrage stabil zu halten oder gar zu senken. Durch die Legalisierung kann man ein leicht höheres Preisniveau anstreben und es wird sich kein neuer Schwarzmarkt bilden. Das liegt daran, dass die Kunden bereit sind, einen höheren Preis zu bezahlen, da im Gegenzug Qualität und Quantität gesichert ist. Man kann einen Preis von etwa 11.50 CHF anstreben. Dadurch wird sich die Nachfrage leicht senken und es bleibt ein grösserer Spielraum für die Besteuerung übrig.

Bei einer Legalisierung ohne Einschränkungen würde der Preis sofort fallen, was einen Nachfrageanstieg zur Folge hätte. Um dem Nachfrageanstieg entgegenzuwirken, kann der Staat anhand der Steuerlast auf Cannabis den Preis in die richtige Richtung lenken. Die Händler würden eine allfällige Erhöhung der internen Kosten, resultierend aus der Besteuerung, direkt den Kunden abgeben.

## 3.3 Rechtslage & Einschränkungen

#### 3.3.1 Cannabisgesetz

Die Legalisierung kann nicht ohne Einschränkungen erfolgen und deswegen muss man ein neues Gesetz in Betracht ziehen. Als Beispiel dienen Gesetze über den Umgang mit Tabak und Alkohol. Der gesetzliche Umgang mit Alkohol und mit Tabak, zwei legalen psychoaktiven Substanzen wird in eigenen Gesetzen geregelt. Aus diesem Grund müsste man für Cannabis ein neues Gesetz mit Verordnungen erlassen, das die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr, Verkauf und Besteuerung regeln würde. Im Cannabisgesetz werden alle in den folgenden Untersektionen genannten Einschränkungen weiter konkretisiert.

#### 3.3.2 Besteuerung

Die Cannabissteuer muss schon auf der höchsten Stufe der Normenhierarchie geregelt werden. Die Rechtsgrundlage der Besteuerung wird der von Alkohol und Tabak gleichen, da es sich bei allen drei Produkten um psychoaktive Substanzen handelt. Die besondere Verbrauchssteuer nach Art. 131 Abs. 1 BV muss so erweitert werden, dass der Bund diese auch auf Cannabis und dessen Produkte erheben kann. Die Einnahmen der Verbrauchssteuern sollen in Prävention und Behandlung von Suchtproblemen aber auch in die vorhandenen Ausgleichskassen fliessen. Mit der Erweiterung von Art. 131 Abs. 3 BV für Prävention und Therapie und Art. 112 Abs. 5 BV für die AHV und IV mit Cannabis, ist die Grundlage für eine Besteuerung geebnet.

Nähere Bestimmungen über die Besteuerung würden im neuen Cannabisgesetz festaeleat werden. Es existieren viele Faktoren. die Besteuerungsgrundlage eignen würden, jedoch bewies sich die Besteuerung nach absolutem Inhalt bereits zahlreich. Tabak- und Alkoholprodukte werden nach gleichem Prinzip besteuert und tragen einen wesentlichen Teil der Deckung der Schäden bei. Auch Ausgleichskassen wie die AHV oder IV werden durch die Steuerlast der Produkte teilfinanziert. Eine Besteuerung nach absolutem THC Gehalt ist der gewichtsbasierten Besteuerung zu bevorzugen, da sich dann keine Anreize für die Hersteller ergeben, den THC Gehalt künstlich hochzuzüchten. Eine höhere Besteuerung auf potenteres Cannabis sollte chronische Konsumenten abhalten, immer potenteres Cannabis zu konsumieren, das einen höheren Schaden verursacht.

#### 3.3.3 Jugendschutz

In erster Linie dient der Jugendschutz dem Wohle der Kinder und Jugendliche, dass sie von den Risiken des Betäubungsmittelkonsums geschützt werden und ihre psychische und physische Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. So wird bei Alkohol das Schutzalter von hartem Alkohol bei 18 Jahren festgelegt. Bei Cannabis würde man auch ein Schutzalter zwischen 18 - 20 Jahren anstreben. Dies ist sinnvoll, da die Gehirnentwicklung des Menschen bei ungefähr 20 Jahren weitgehend abgeschlossen ist. Zwar ist mit 18 Jahren die Hirnentwicklung noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch kann man annehmen, dass erwachsene Menschen ab diesem Alter mehr Eigenverantwortung übernehmen können. Es wäre kontraproduktiv, einem Teil der grössten Gruppe an Konsumenten den Zugang zum legalen Markt zu verweigern, da diese sonst auf den Schwarzmarkt ausweichen.

Der Grundgedanke des Jugendschutzes besteht zwar aus einem Abgabeverbot an Jugendliche, jedoch gelten auch die Massnahmen der Vier-Säulen-Politik auch für den Jugendschutz. Deswegen folgt als direkte Auswirkung, dass schon konsumierende Jugendliche Hilfe bei der Bewältigung ihrer Sucht zur Verfügung gestellt bekommen. Neben der Suchthilfe für chronische Konsumenten ist auch die

Früherkennung und Intervention von grosser Bedeutung. Durch eine Legalisierung wird der Konsum nicht mehr stark stigmatisiert, sodass Bezugspersonen die Situationen frühzeitig erkennen und handeln können. Die Prävention erhalten alle Jugendliche, sodass Kinder und Jugendliche wichtige Kompetenzen erlernen, sich gegen den Konsum von Betäubungsmitteln zu stellen.

#### 3.3.4 Werbeeinschränkungen

Die Vier-Säulen-Politik der Schweizer Drogenpolitik gibt das Ziel vor, den Konsum von psychoaktiven Substanzen so weit wie möglich zu mindern. Ein gutes Marketing bewirkt das Gegenteil, es führt zu einer Erhöhung der Absatzzahlen. Den Unternehmen sind ohne Einschränkungen unzählige Möglichkeiten geboten, ihr Produkt so positiv wie möglich darzustellen. Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene können durch Werbung stark beeinflusst werden. Als Beispiel dient dabei Werbung für Tabakprodukte und für Alkohol. Viele Unternehmen in diesen Bereichen sind zwar der Meinung, dass ihre Werbung nicht jüngere Menschen beeinflussen würde, jedoch wurde dies in mehreren Studien widerlegt. Sowohl Werbung für Tabak [?] als auch für Alkohol [?] kann das Konsumverhalten beeinflussen. Manche Werbungen vermitteln ein positives Gefühl und zeigen eine gewisse Normalität auf. So wird den Menschen nur positive Effekte vermittelt, während negative Effekte nicht erwähnt werden. Da es sich bei allen Produkten um psychoaktive Substanzen handelt, kann man diese Beobachtungen auf Cannabisprodukte ableiten. Das Ziel der Einschränkungen ist nicht, Werbung komplett zu verbieten, sondern sie so zu regulieren, dass sie keine falschen Informationen vermittelt.

Einschränkungen über die Werbung von Cannabis würden im Cannabisgesetz geregelt werden und würden dem Vorbild des Alkoholgesetzes, namentlich Art. 42b AlkG, folgen. Der Kerngedanke der Einschränkungen besteht daraus, dass Nichtkonsumierende kein falsches Bild von den Produkten bekommen und nicht zum Konsum verleitet werden. Der Begriff von Werbung beschränkt sich nicht nur auf digitale Werbung im Fernsehen oder auf Plakaten, sondern auch auf Wettbewerbe, Sponsorings und weiteren Kundenbindungsmassnahmen.

#### 3.3.5 Strassenverkehrsgesetz

Unter aktueller Rechtslage herrscht ein komplettes Verbot von Cannabis im Strassenverkehr. Dies ist unteranderem dem zuzuschreiben, dass der Inhaltsstoff THC akut negative Effekte auf die kognitiven Fähigkeiten haben kann. In der Verkehrsregelnverordnung nach  ${\tt Art.\ 2\ Abs.\ 2\ VRV}$  führt schon der geringste Anteil an THC zur Fahrunfähigkeit. Im Gegensatz zu Alkohol gilt für Cannabis die Nulltoleranz im Strassenverkehr. Als Nachweis gilt schon die extrem geringe Menge von 1.5 mg/L nach  ${\tt Art.\ 34\ VSKV-ASTRA}$ . Bei regelmässigen Konsumenten existiert jedoch das Problem, dass das  $\Delta^9$  THC sich im Fettgewebe anreichern, sodass der Wert auch noch Tage danach über dem Grenzwert wäre.

Die schwersten Einschränkungen sind bei einer Menge von 10mg/L im Blut bereits vergangen, jedoch kann die sichere Menge als 5mg/L betrachtet werden. Das Unfallrisiko erhöht sich nach der sicheren Menge von 5mg/L exponentiell. Mit einer Legalisierung sollte ein Grenzwert in Betracht gezogen werden. Dieser Grenzwert sollte sich am bereits bestehenden Alkoholgrenzwert von 0.5 Promille orientieren. Empirisch konnte man ermitteln, dass von Menschen mit einer Konzentration von 7-8mg/L im Blut ein ähnliches Unfallrisiko ausgeht wie von Menschen mit einer Alkoholkonzentration von 0.5 Promille [?].

## 3.4 Besteuerung

Durch die Legalisierung und neue Rechtslage besteht die Möglichkeit, dass Cannabis besteuert werden kann. Der Staat kann mehr Einnahmen für die Staatskasse generieren und den Marktpreis direkt beeinflussen. Erhöhte Steuern würden sich direkt im Marktpreis wiederspiegeln. Die Besteuerung erfolgt auf verschiedenen Stufen und indirekte Steuern werden auch berücksichtigt.

**Mehrwertsteuer** Die Mehrwertsteuer ist eine universelle Steuer und wird auf den Bruttoverkaufspreis erhoben. Sie ist im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) geregelt. Nach Art. 25 Abs. 1 MWSTG beträgt der Normalsatz 7.7% und der reduzierte Satz 2.5%. Für den grössten Teil des Marktvolumens gilt der Normalsteuersatz, da wir von THC-haltigem Cannabis ausgehen, das rein zum Freizeitkonsum dient und keinerlei medizinische Zwecke hat. Der Anteil der medizinischen Anwendungen von THC ist noch so klein, dass man ihn Kapitel vernachlässigen kann. Das im Legalisierung > Preisniveau besprochene Preisniveau bezieht sich auf den Bruttoverkaufspreis, den die Konsumenten bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist iedoch Bruttoverkaufspreis von CHF 11.50 enthalten. Man schliesst so daraus, dass der Nettoverkaufspreis CHF 10.68 und die Mehrwertsteuer CHF 0.28 CHF pro Gramm beträgt.

Für die Berechnung wird das im Kapitel 2.4 das höhere ermittelte Marktvolumen von 54.7 Tonnen verwendet. Die durch den Staat eingenommene Mehrwertsteuer wird so auf CHF 15'316'000 geschätzt.

**Cannabissteuer** Durch eine gezielte Steuer kann man die Nachfrage von Suchtmitteln steuern.

# 4 Analyse

## 4.1 Staatshaushalt

Der Staatshaushalt würde durch eine Legalisierung komplett verändert werden.

Besteuerung

Staatsausgaben

## 4.2 Wirtschaft

**Arbeitsmarkt** 

## 4.3 Gesellschaft

# 5 Schlussfolgerung